Livländische Gouvernements-Zeitung.
Nichtofficieller Theil.

Лифляндскихъ Губернскихъ Вѣдомостей.
ЧАСТЬ НЕОФФИЦІАЛЬНАЯ.

Mittwoch, den 28 October 1864. № 123. Середа, 28. Октября 1864.

Blicke in das Leben des Mittelalters.

Von Otto Bank.

(Schluß.)

Schließlich werden noch zwei Gruppen mittelalter-cher öffentlicher Producenten erwähnt. Die eine befreite h früh von dem Makel der Unehrlichkeit, und es gelang r zeitiger als den Bühnenkünstlern, eine recht geachtete tellung einzunehmen; es war die Zunft der Trompeter d Paukenschläger. Nachdem sie eine kaiserliche Ehrlich-serklärung aufweisen konnten, bildeten sie bald durch nz Deutschland eine Art von Verbrüderung. Ihre fe-n Bestallungen, ihr Kriegsdienst bei der in hohen Eh-n stehenden Reiterei und ihr Amt bei den landesherr-hen Höfen oder bei den Magistraten der Reichsstädte ben ihnen ein hervorragendes Ansehen. Sie blickten f die Pfeifer und Spielleute des Fußvolks mit Stolz ab. Allerdings waren sie bei der damaligen Kriegfüh-ng von Wichtigkeit. Zu ihrem Dienst gehörte, abgese-n von fester Kenntniß und genauer Ausführung der ignale, ein unerschrockener Sinn und tapferer Muth, da die Angriffe der Reitergeschwader im Vordertreffen be-iteten und im blutigsten Schlachtgetümmel durch frische, rzerhebende Klänge die Kampfesfreudigkeit der Streiter hielten, die Flüchtigen zur Standarte zurück und von uem auf die Wahlstatt führten und ausharrten, bis sie ictoria blasen konnten. In der Hitze des Gefechts lie-n sie des Rosses Zügel fahren und sprengten, in der ken Hand die Trompete, in der rechten das Reiter-wert, bald blasend, bald dreinschlagend, in die dichtesten ihen der Feinde. Da nun bereits im ersten Drittel des eißigjährigen Krieges ihrer so viele auf den Schlacht-dern geblieben waren, daß Mangel an ordnungsmäßig lernten Leuten eintrat, so hatten die Regimenter wohl er übel allerlei fahrende Spielleute statt ihrer anneh-men müssen. Um diesem Nothstande und seinen Folgen orzubeugen, erwirkte eine Anzahl kurfürstlicher und kai-rlicher Hof- und Feldtrompeter und Heerpauker von Kai-r Ferdinand II. 1630 ein Privilegium, welches ihnen ne freie ritterliche Kunst zusprach. Nur makellose Lehr-uben wurden in ihre Zunft aufgenommen, und den Co-mödianten war von nun an nur noch bei ihren Gaukel-pielen das edle kriegerische Trompetenblasen erlaubt. Eine ursächsische Verordnung von 1550 eifert gegen die Frech-eit, daß Unberechtigte die Posaune bließen, als ob es eine rompete wäre, „wodurch der ehrliche Trompetenschall ufs höchste gemißbraucht sei."

Die andere sehr umfangreiche Zunft war die der Klopffechter des 17. und 18. Jahrhunderts. Sie gehörten durchaus zu den unehrlichen Leuten, die unter einem bedeutenden Ehren- und Rechtsmangel zu leiden hatten. Der Klopffechter verhielt sich zum Kämpen, wie dieser zum Turnierhelden, ähnlich wie Bänkelsänger und Meistersänger sich zueinander verhalten. Bei dem kriegerischen Geist der Deutschen, ja man kann sagen, bei der überwiegenden Rauflust, die im Vergleich mit anderen Völkern alles germanische Blut bewegt und von Urzeiten bis heute noch schaarenweis außer Landes treibt, bloß um sich für noch werthlosere Dinge als des Kaisers Bart schlagen zu können — bei diesem kampfbereiten Sinn der Deutschen erhielt sich die Fechtkunst lange in großem Ansehen, und die in den Städten seßhaften Fechtmeister behandelte man meistentheils mit Achtung. Verschiedene von ihnen aber waren die Darsteller ziemlich ungefährlicher Zweikämpfe oder anderer Kampfspielereien. Unter sich zu einer mystischen Genossenschaft verbunden, nannten sie sich etwas räthselhaft „St.-Markus- und Lukasbrüder, Freifechter von der Feder, Fechtmeister von St.-Marko und Löwenberg und angelobte Meister des langen Schwertes von Greifenfels." Sie stritten oft mit allen Gewehren, vom kürzesten bis zum längsten und umgekehrt, mit Dilettanten für Geld, mit ihren Waffenbrüdern bis auf's Blut. In den Pausen ergötzte sich das Publikum am Pistolenschießen nach Türkenköpfen, am Pikenwerfen und besonders an Fahnenschwingen, ein Kunststück, das auch bei Handwerksgesellen jener Zeit sehr beliebt war, und welches noch jetzt in einigen Alpenthälern von den in ihrer Nationaltracht schmuck herausgeputzten Burschen an Kirchweihfesten mit großer Meisterschaft kraftvoll ausgeübt wird.

Aber mit der ausgedehnteren Aufnahme der Schießübungen, mit dem Erstehen der immer zahlreicher werdenden Schützengilden erlahmte allmälig die Lust am Fechten. Je voller die Schießgräben, je leerer sind immer die Fechtböden geworden. Nur noch der deutschen Studentenschaft ist es sowohl im späteren Mittelalter als in der neuesten Zeit zu danken, daß die Kunstfertigkeit in Hieb und Stich nicht ganz in den Hintergrund gedrängt wurde, denn was die Offiziercorps und militärischen Institute in dieser Beziehung gethan haben, hat immer ein wenig nach Ordre und Zwang geschmeckt und nie eine so freie, emsig gepflegte Neigung wie das schlagfertige Treiben an den

deutschen Universitäten bekundet. In der That waren die Deutschen, nachdem sie in den ersten Ritterzeiten von den Franken, Franzosen und Wälschen sehr rasch einige Vortheile im Turnier und Kampf angenommen hatten, stets die ersten Meister in der Führung des Schwertes und von den berühmten naturalistischen Schwabenstreichen bis zu dem feinsten Schulhieb hinauf oder hinab hat es ihnen noch keine Nation an Kraft und Geschicklichkeit zuvorgethan, welcherlei französische und italienische Fechterfinten sich ihnen auch immer gegenüberstellen mochten. Man sollte von Oben herab nicht zu besorglich gegen die Pflege dieser Waffenübungen einschreiten, denn das Unglück, welches dadurch in vereinzelten Fällen herbeigeführt wird, steht wohl im Großen betrachtet in gar keinem Verhältniß zu dem moralischen Gewinn, der durch eine Stählung des mannhaften Sinnes bei der Jugend ins Leben tritt. Er bietet der Zahmheit unserer Zeit ein wohlthätiges Gegengewicht dar, und was sind endlich der Zahl nach jene immerhin sehr beklagenswerthen Verluste an Menschenleben gegen jene Hunderttausende von Hinopferungen, welche die modernsten Kriege gekostet haben und denen man oft gewiß nur sehr bedingungsweise eine sittliche und national ehrenhafte Nothwendigkeit zusprechen kann.

Dem einsichtsvolleren Gemeingefühl und National-bewußtsein der neuesten Zeit scheint es vorbehalten, durch eine ausgedehnte Wiederaufnahme und Fortentwickelung der mittelalterlichen Schützencorps und durch eine geregelte Verallgemeinerung der Turnerei ebenso für das leibliche als geistliche Wohl der Generation zu sorgen und damit den Enkeln nicht bloß eine gesunde physische Erbschaft, sondern auch eine zuverlässige Schutzwehr gegen fremde Gewalt zu überliefern. Wenn man in ganz Europa denselben Weg einschlüge, so würde dies, wie alle gemeinsame harmonische Fortbildung zwischen Geist und Körper, mehr dazu geeignet sein, ein friedliches Gleichgewicht als eine gegenseitige Rivalisation zu erwecken. Die alten Griechen bezeichneten das höchste Resultat ihrer gymnastisch-akademischen Bildung mit dem Worte Musik. Wohlan denn! Dies ist die einzige wahre Zukunftsmusik, die unsere neue Zeit zu erringen hat.

(Nach d. wissenschaftl. Beilage d. Leipz. Ztg.)

Объявленіе.

Извѣстія Императорскаго Русскаго Географическаго Общества будутъ возобновлены изданіемъ (по примѣру 1848—1850 г.) съ 1865 года. Вмѣстѣ съ тѣмъ прекращается періодическое изданіе „Записокъ“ Общества, которыя будутъ (какъ до 1861 г.) выходить въ свѣтъ въ неопредѣленное время, и продаваться отдѣльными томами.

Общество рѣшило возобновленіе извѣстій въ видахъ возможно большаго распространенія текущихъ свѣдѣній въ области наукъ его занимающихъ, такъ какъ современное ознакомленіе съ этими свѣдѣніями, не только для массы публики, но даже для лицъ спеціально занимающихся науками, при нынѣшнихъ условіяхъ нашей ученой литературы, весьма бываетъ затруднительно. Большой запасъ ученыхъ извѣстій, постоянно получаемыхъ Обществомъ изъ разныхъ краевъ нашего отечества и другихъ странъ, какъ чрезъ посредство экспедицій и корреспондентовъ Общества, такъ и чрезъ разныя ученыя и правительственныя учрежденія, облегчаетъ для Общества разрѣшеніе этой важной задачи, т. е. изданіе журнала, могущаго служить пособіемъ для всѣхъ слѣдящихъ за успѣхомъ географіи, статистики и этнографіи, и доступнаго по своей цѣнѣ для массы публики.

Содержаніе „Извѣстій“:

1) Дѣйствія Общества: протоколы засѣданій, труды и заключенія разныхъ коммиссій, составленныхъ въ средѣ Общества, отчеты экспедицій, распоряженія Совѣта, и. проч.

2) Краткія географическія статьи: чтенія, происходящія въ собраніяхъ Общества, сообщенія, получаемыя отъ русскихъ и иностранныхъ ученыхъ по разнымъ научнымъ вопросамъ, свѣдѣнія о занятіяхъ иностранныхъ ученыхъ Обществъ.

3) Географическая лѣтопись, или извѣстія о важнѣйшихъ отечественныхъ и иностранныхъ путешествіяхъ и географическихъ открытіяхъ; а также обзоръ ученой дѣятельности въ Россіи, по разнымъ отраслямъ знанія, выходящимъ въ программу Общества.

4) Библіографія: обозрѣніе важнѣйшихъ сочиненій (въ особенности отечественныхъ), выходящихъ по географіи, статистикѣ и этнографіи.

„Извѣстія Императорскаго Русскаго Географическаго Общества“ будутъ выходить отдѣльными листками, въ неопредѣленное время, отъ одного до двухъ разъ въ мѣсяцъ, по мѣрѣ накопленія матеріаловъ. Все годовое изданіе составитъ одинъ томъ отъ 25 до 30 печатныхъ листовъ. Подписная годовая цѣна для членовъ Общества два рубля; для постороннихъ лицъ три рубля; за пересылку 1 руб. 50 коп.

Подписка принимается въ Императорскомъ Русскомъ Географическомъ Обществѣ, куда могутъ прямо обращаться и иногородные, а также въ Газетной Экспедиціи С. Петербургскаго Почтамта и у коммиссіонеровъ Общества.

Von der Censur erlaubt. Riga, den 28. October 1864.

Bekanntmachungen.

Angekommene Fremde.

Den 28. Oct. 1864.

Stadt London. Hr. Bürger Rothberg von Pernau; Hr. Kaufmann Georgy, Frau Baronin Dellingshausen nebst Töchter von Mitau; HH. Kaufl. Koning u. Teves aus dem Auslande.

St. Petersburger Hotel. Hr. Baron v. d. Brüggen, Hr. Telegraphen-Beamter Baron Nolde aus Kurland; Hr. Coll.-Rath Sadowsky nebst Familie von Wilna; Hr. dimitt. Rittmeister v. Staszewicz von Kurman; Hr. dimitt. Rittmeister v. Walther nebst Gemahlin von Dünaburg; Hr. Kaufmann Silsky nebst Gemahlin von Dorpat; Frau v. Nowakschanow, Frau v. Gottschalk von Resiten; Hr. Kaufmann Hausmann von Kowno; Hr. dimitt. Obrist v. Friede von St. Petersburg; Hr. Baron J. v. d. Pahlen, Hr. Bezirks-Inspector Weinberg von Wenden.

Frankfurt a. M. Hr. A. v. Radeky nebst Gemahlin aus Livland; Hr. Obertelegraphist Liphardt von Mitau; Hr. dimitt. Lieut. v. Dettloff von Witebsk.

Wolters Hotel. Hr. Verwalter Seeberg von Dünaburg; Hr. Schiffscapit. Meinke von Bolderaa; Hr. Arrendator Stein aus Kurland.

Waarenpreise in Silberrubeln. Riga, am 24. Oct. 1864. S.-Rbl

per 20 Garnitz.	S.-Rbl.	Birken- u. Ellern- à 7 à Fuß	S.-R.	per Berkowez von 10 Pud.		Stangeneisen per Berkowez	18 21
Buchweizengrütze - - - -	4 4 50	Ellern-Brennholz per Fad.	3 50 60		S.-Rbl.	Neshinischer Tabak - - -	— —
Hafergrütze - - - - - - -	— —	Fichten- „ - - - -	3 50 —	Dreiband Wrack D. W.4 - -	—	Bettfedern - - - - - - -	60 115
Gerstengrütze - - - - - - -	2 20 60	Grähen- „ - - - -	2 50 —	Hofe-Dreiband (engl.) H. D.	42	Kuhhaare - - - - - - - - - - -	8
Erbsen - - - - - - - - -	2 20 40	per Berkowez von 10 Pud.		puik Hofed. (franz.) P. H. D.	46	Pferdeschweife - - - pr. Pud	10 12
per 100 Pfund		Hanf, Poln. Rein .	35 1/7 36 4/7	fein puik Hofedreiband (portug.)	52	Mähnen - - - dito	5 1/2 6 1/2
Gr. Roggenmehl - - -	2 1 80	do. Ausschuß	34 2/7 35 5/7	F. P. H. D 2.	—	Schafwolle, gewöhnl. ordinäre	
Weizenmehl - - - - -	8 20 60	do. Paß	33 3/7 34 6/7	Livl. Dreiband L. D. 3 - - -	35	pr. Pud	6 à 7 1/2
Kartoffeln - - - - - - - -	90 100	Flachs, Kron- K. 1 - - - - -	48	puik Livl. Dreib. P. L. D. 3	37	Juften, weiße pr. Pud	14 à 14 1/2
Butter per Pud - - -	9 9 40	puik Kron- P. K. 1. - - - - -	50	Flachshede - - - - - - -	— —	Rinderhäute, getrocknete, von	
Heu „ „ K. - - -	35 40	fein puik Kron- F. P. K. 1 -	53	Talglichte per Pud - -	6 —	8—15 Pfd., pr. Pf	26 à 26½ K.
Stroh „ „ „ - - -	20 25	Wrack- W. 2 - - - - - - - - -	45	per Berkowez von 10 Pud.		Gerste pr. Last v. 16 Tschetw.	74 R.
per Faden.		puik Wrack- P. W. 2 - - - -	47	Seife - - - - - - - - - -	36 —	Roggen „ „ 15 „	81 „
Birken-Brennholz - - -	4 50 —	Dreiband D. 3 - - - - - - - -	—	Wachs per Pud - - - -	15 1/2 16	Hafer à 20 Garn. S.-R.	1 5 10

Wechsel-, Geld- und Fonds-Course

Wechsel- und Geld-Course.

Amsterdam	3 Mon.	—	—	Cts. H. C.	per 1 Rub. S.
Antwerpen	3 „	—	—	Cts. H. C.	per 1 Rub. S.
„	3 „	—	—	Centimes.	per 1 Rub. S.
Hamburg	3 „	—	27 3/8	Sch. H. Bo.	per 1 Rub. S.
London	3 „	—	—	Pence St.	per 1 Rub. S.
Paris	3 „	—	—	Centimes.	per 1 Rub. S.

Fonds-Course.

	Geschlossen am 15.	16.	17.	Verkäuf.	Käufer.
6 pCt. Inscriptionen pCt.	„	„	„	„	„
5 do. Russ.-Engl. Anleihe	„	„	„	„	„
4½ do. do. do.	„	„	„	„	„
5 do. Inscript. 1. u. 2. Anl.	„	„	„	92	„
5 do. do. 3. u. 4. do.	„	„	„	„	„
5 do. do. 5 Anleihe	„	„	„	93 1/2	93 1/4
5 do. do. 6 do.	„	„	„	„	„
5 do. do. 7 do.	„	„	„	„	„
4 do. do. Hope u. Co.	„	„	„	„	„
4 do. do. Stieglitz u. Co.	„	„	„	„	„
5 do. Reichs-Bank-Billete	„	„	„	97	96 1/2
5 do. Hafenbau-Obligat.	„	„	„	„	„

Fonds-Course.

	Geschlossen am 15.	16.	17.	Verkäuf.	Käufer
Livl. Pfandbriefe, kündbare	„	„	„	100	„
„ „ Stieglitz	„	„	„	„	„
„ Rentenbriefe	„	„	„	„	„
Kurl. Pfandbriefe, kündbare	„	„	„	„	99
do. do. Stieglitz	„	„	„	„	„
Ehstl. Pfandbriefe, kündbare	„	„	„	„	98 1/2
do. do. Stieglitz	„	„	„	„	„
4 pCt. Ehstl. Metall. 300 R.	„	„	„	„	„
4 do. Pol. Schatz-Obligat.	„	„	„	„	„
Finnl. 4 pCt. Silber-Anleihe	„	„	„	„	„
4½ pCt. Russ. Eisenb.-Oblig	„	„	„	„	„
4 pCt. Metalliques à 300 R.	„	„	„	„	„

Actien-Preise.

	15.	16.	17.	Verkäuf.	Käufer
Eisenbahn-Actien. Actie von S. Rub. 125 . .	„	„	„		„
Große Russ. Bahn, erste Einzahlung . . .	„ „	„	„	„	„
Riga-Dünaburger Bahn 125 Rb. Einzahlung	„ „	„	„	113 1/2	112

Landwirthschaftlicher Anzeiger.

Einmaliger Abdruck der gespaltenen Zeile kostet 3 Kop., zweimaliger 4 K., dreimaliger 5 K. S. u. s. w., Annoncen für Liv- und Kurland für den jedesmaligen Abdruck der gespaltenen Zeile 8 Kop. S. Durchgehende Zeilen kosten das Doppelte. Zahlung 1- oder 2-mal jährlich für alle Gutsverwaltungen, auf Wunsch mit der Pränumeration für die Gouvernements-Zeitung.

Erscheint nach Erforderniß ein-, zwei- auch dreimal wöchentlich.

Inserate werden angenommen in der Redaction der Gouvernements-Zeitung und in der Gouvernements-Typographie; Auswärtige haben ihre Annoncen an die Redaction zu senden.

№ 121. Riga, Mittwoch, den 28. October 1864.

Angebote.

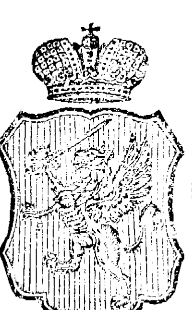
Redacteur Klingenberg.

Druck der Livländischen Gouvernements-Typographie.

ПРИЛОЖЕНИЕ

Livländische Gouvernements-Zeitung.

Die Zeitung erscheint Montags, Mittwochs u. Freitags. Der Preis derselben beträgt ohne Uebersendung 3 R., mit Uebersendung durch die Post 4½ R. und mit der Zustellung in's Haus 4 R. Bestellungen auf die Zeitung werden in der Gouv.-Regierung und in allen Post-Comptoirs angenommen



Лифляндскія Губернскія Вѣдомости

Издаются по Понедѣльникамъ, Середамъ и Пятницамъ. Цѣна за годъ безъ пересылки 3 рубля с. съ пересылкою по почтѣ 4½ рубля с., съ доставкою на домъ 4 рубля с. Подписка принимается въ редакціи и во всѣхъ Почтовыхъ Конторахъ

№ 123. Mittwoch, 28. October — Середа, 28. Октября 1864.

Officieller Theil. — ЧАСТЬ ОФФИЦІАЛЬНАЯ.

Locale Abtheilung. — Отдѣлъ мѣстный.

Von Gottes Gnaden

Wir Alexander der Zweite

Kaiser und Selbstherrscher aller Reußen

Zar von Polen, Grossfürst von Finnland

u. s. w., u. s. w., u. s. w.

Zur gewöhnlichen Completirung Unserer Armee und Flotte befehlen Wir:

In dem kommenden 1865. Jahre eine Rekrutenaushebung in beiden Hälften des Kaiserreiches mit fünf Mann von jedem Tausend Seelen in Grundlage des besondern, gleichzeitig hiemit an den Dirigirenden Senat erlassenen anordnenden Befehles zu bewerkstelligen.

In dem Gouvernement Archangel, welches bei der Aushebung vom 15. Januar bis 15. Februar 1863 von der Rekrutenstellung befreit war, sowie in den Gouvernements: Kiew, Wolhynien, Podolien, Wilna, Grodno, Kowno, Minsk, Mohilew und Witebsk, welche bei der Aushebung vom 1. November bis zum 1. December 1863 von der Rekrutenstellung befreit waren, ist auf Rechnung des Rückstandes derselben ein Mann von jedem Tausend Seelen auszuheben, außer den fünf Mann von jedem Tausend Seelen, welche sie gleich den übrigen Gouvernements des Kaiserreiches zu stellen haben.

Die Aushebung hat mit dem 15. Januar zu beginnen und ist bis zum 15. Februar 1865 zu beendigen.

Bei Bewerkstelligung dieser Aushebung sind in Unserm Manifest vom 27. Juni 1863 für die letzte Aushebung vorgezeichneten erleichternden Regeln zur Richtschnur zu nehmen mit folgenden Abänderungen:

1) Für jeden Kreis ist eine besondere Rekrutenempfangs-Commission in der Kreisstadt zu bestimmen.

2) Die Rekrutenempfangs-Commissionen sind folgendermaßen zusammenzusetzen:

Die Gouvernements-Rekrutenempfangs-Commission:

Vorsitzer: der Vice-Gouverneur.

Glieder:

Nach Bestimmung des Gouverneurs eins von den Gliedern der Gouvernementsbehörde für Bauersachen, welche sich in derselben aus der Zahl der örtlichen adligen Gutsbesitzer nach Wahl des Gouvernements-Adelsmarschalls und der Kreis-Adelsmarschälle des Gouvernements befinden.

Der Rath des Kameralhofs, welcher die Revisionsabtheilung desselben verwaltet.

Der Militairempfänger.

Ein Arzt.

Die Kreis-Rekrutenempfangs-Commission.

Vorsitzer: der örtliche Kreis-Adelsmarschall.

Glieder:

Einer der Friedensrichter-Candidaten nach der Reihenfolge aus dem Canton, von welchem die Rekruten vorgestellt werden, oder permanent für die Dauer der Aushebung nach Wahl und Bestimmung der Friedensrichter-Versammlung des Kreises.

Der örtliche Kreis-Jspravnik oder Gorodnitschi.
Der Militairempfänger.
Ein Arzt.

Unabhängig von den permanenten Gliedern sind bei dem Empfang von Personen einer Stadtgemeinde als Rekruten zu den Sitzungen mit allen Rechten und Pflichten von Gliedern sowol in den Gouvernements-, als auch in den Kreis-Rekrutenempfangs-Commissionen die Stadthäupter oder die deren Stelle vertretenden in derselben Grundlage zuzulassen, in welcher die in dem Art. 162 des Rekruten-Reglements bezeichneten Personen in den Fällen zugelassen werden, wenn Bauern vom Ressort der Reichsdomainen oder Appanagebauern zu Rekruten oder zur nochmaligen Besichtigung vorgestellt werden. Hiebei ist den Dirigirenden sowol der Domainenhöfe, als auch der Appanage-Comptoire da, wo die Bauern noch nicht der allgemeinen Verwaltung übergeben worden sind, zu überlassen, nach eigenem Ermessen und Auswahl ihnen untergeordnete Beamte in Grundlage des bezogenen Artikels des Rekruten-Reglements zur Theilnahme an der Kreis-Rekrutenempfangs-Commission zu ernennen.

Für den Fall der Krankheit oder Abwesenheit eines der Gliede der Rekrutenempfangs-Commissionen ist dasselbe durch diejenige Person zu ersetzen, welche nach der allgemeinen Dienstordnung in dessen Amt stellvertretend einzutreten hat.

Zur Verhütung eines Mangels an Aerzten, die für die Rekrutenempfangs-Commissionen sowol in der Eigenschaft als Glieder, als auch nach Art. 168 des Rekruten-Reglements für Consultationsfälle zu ernennen sind, werden auf Requisition der Civilgouverneure, Aerzte vom Domainen-, Appanage- und Militairressort abcommandirt.

In Folge der Vermehrung der Anzahl der Rekrutenempfangs-Commissionen ist der im Art. 169 des Rekruten-Reglements festgesetzte Bestand der Kanzelleien derselben zu reduciren und anstatt 2 oder 3 Gehilfen nur ein Gehilfe des Schriftführers zu ernennen.

Gemäß der für die Dauer der Aushebung abgeänderten Zusammensetzung der Gouvernements-Rekrutenempfangs-Commission hat dieselbe nach Art. 179 des Rekruten-Reglements auch nach der Aushebung aus folgenden Personen zu bestehen: Vorsitzer — der Vicegouverneur; Glieder: nach Bestimmung des Gouverneurs eines der Glieder der Gouvernementsbehörde für Bauersachen, welche sich in derselben aus der Zahl der örtlichen adligen Gutsbesitzer, nach Wahl des Gouvernements-Adelsmarschalls und der Kreis-Adelsmarschälle befinden; der die Revisionsabtheilung verwaltende Rath des Kameralhofs; der Militairchef im Gouvernement oder die denselben ersetzende Person, als Militarempfänger und der Inspector der Medicinalverwaltung oder eines der Glieder derselben.

Was aber die Rekrutenempfangs-Commissionen in Transkaukasien und in den Sibirischen Gouvernements (Art. 164 und 165) anbelangt, so wird die Anwendung der neuen Ordnung auf dieselben, so weit solches nach den Localverhältnissen möglich erscheint, dem nähern Ermessen der örtlichen Oberbefehlshaber anheimgestellt.

3) Die abgabenpflichtigen Stände sind sowol bei Ablieferung der Rekruten für die Aushebung, als auch bei Verhandlungen jeder Art in Rekrutenangelegenheiten mit Behörden und Personen der Staatsverwaltung vom Gebrauch des Stempelpapiers zu befreien, ausgenommen bei der Anmiethung von Rekruten und bei dem Ankauf von Abrechnungsquittungen.

4) Die Rekruten sind nicht nackt, sondern im Hemde in die Rekrutenempfangs-Commission hineinzuführen.

5) Das nach Art 356 und 378 des Rekruten-Reglements bestehende Verbot, daß Adlige und Personen, die einen Offiziers- oder Classenrang erworben haben, nicht miethweise als Rekruten eintreten dürfen, ist aufzuheben und dieses Verbot nur in Bezug auf Personen in Kraft zu lassen, die einen Militair-Offiziersrang erworben haben.

6) Freiwillige, die für ihre Gemeinden, Familien und Personen, welche ihre Rekrutenpflicht sowol nach der Reihenfolge, als auch nach der Loosungs-Ordnung ableisten, als Rekruten eintreten, sind nur dann zum Militairdienst anzunehmen, wenn sie 21 Jahre alt sind; von leiblichen Brüdern darf aber der jüngere für den ältern selbst dann angenommen werden, wenn der jüngere nur das 20. Jahr zurückgelegt hat, sobald er für den ältern aus eigenem Antriebe und mit Zustimmung der Eltern oder der die Stelle derselben Vertretenden eintritt, und sonst für durchaus tauglich für den Militairdienst befunden wird.

Ebenso sind aus den freiwillig sich getheilt habenden Familien die an der Reihe Stehenden nur dann als Rekruten anzunehmen, wenn sie bereits 21 Jahre alt sind.

Von einem höhern Alter als 30 Jahre darf Niemand als Rekrut angenommen werden, mit alleiniger Ausnahme der sich dem Dienst Entziehenden, der Verschollenen und der Selbstverstümmler,

welche in der in den Pkt. 3 und 4 des Art. 194 des Rekruten-Reglements aufgeführten Fällen auch dann zum Dienst anzunehmen sind, wenn sie das oben bezeichnete Alter um ein Jahr überschritten haben, d. h. auch im Alter von 31 Jahren.

7) Für die Annahme der Individuen zu Rekruten ist als allgemeines Minimal-Maß der Größe zwei Arschin 3 Werschok (2 Arschin 3 Werschok) festzusetzen; und sind damit zugleich alle speciellen in das Rekruten-Reglement aufgenommenen Ausnahmen in Bezug auf die Größe aufzuheben, mit Ausnahme der für die Bewohner der Kreise Mesen, Pinega und Kem im Archangelschen, sowie Ustsyssolsk und Jarensk im Wologdaschen Gouvernement festgesetzten, für welche nach den physischen Verhältnissen dieser Kreise die bisher angenommene Größe von 2 Arschin 2½ Werschok beizubehalten ist.

8) Diejenigen, welche als die in der Reihenfolge oder dem Loose nach Nächsten an Stelle von Individuen, die sich verborgen haben oder erkrankt sind, oder zur Zeit der Aushebung in Untersuchung und unter Gericht stehen, oder sich absichtlich verstümmelt haben, zu Rekruten genommen werden, sind unbedingt ihrem ursprünglichen Stande in der in den Art. 718 und 719 des Rekruten-Reglements angegebenen Ordnung wiederzugeben, sobald die nach der Reihenfolge oder durchs Loos bestimmt Gewesenen, an deren Stelle sie in den Militairdienst abgegeben waren, selbst in diesen eintreten, und — die ihrem ursprünglichen Stande Zurückzugebenden selbst im Militairdienst nicht verbleiben wollen, diejenigen von ihnen aber, welche freiwillig im Militairdienste verbleiben, werden den Gemeinden für künftige Aushebungen angerechnet.

9) Der Austausch eines nicht wegen Vergehen und Verbrechen in den Militairdienst abgegebenen Rekruten gegen einen Freiwilligen soll an keine Fristen gebunden sein, und soll es sowol den Gemeinden, als auch einzelnen Personen freistehen, den Austausch, wann es ihnen möglich ist und wann sie es wünschen, zu bewerkstelligen. Zum Behuf des Austausches eines Rekruten gegen einen Freiwilligen soll es freistehen, sich mit einem Gesuch an die Gouvernements-Rekrutenempfangs-Commission, und während der Dauer der Aushebung auch an die Kreis-Rekrutenempfangs-Commission zu wenden, und ist der Freiwillige, Falls derselbe sich nach den Bestimmungen des Rekruten-Reglements als tauglich erweist und seiner Annahme keine anderweitigen Hindernisse entgegenstehen, definitiv anzunehmen und der örtlichen Militair-Autorität mit der Angabe zu übergeben, im Austausch gegen welchen Rekruten namentlich derselbe angenommen worden ist.

Nachdem der Freiwillige der Militair-Autorität übergeben worden, ist die Rekrutenempfangs-Commission ermächtigt, wegen des seinem ursprünglichen Stande wiederzugebenden Umgewechselten direct von sich aus mit derjenigen Militair-Autorität in Relation zu treten, in deren Ressort derselbe dient, wenn aber der Ort seines Dienstes unbekannt ist, sich unmittelbar an das Inspectorendepartement des Kriegsministerii zu wenden. Diese Ordnung der Wiedergabe von Rekruten ist auch in Bezug auf diejenigen Rekruten einzuhalten, welche gegen Rekruten-Abrechnungsquittungen ausgetauscht werden.

10) In allen abgabenpflichtigen Familien, dieselben mögen die Rekrutenpräſtation nach der Reihenfolge oder nach dem Loosungssystem leisten, ist der einzige oder älteste Sohn eines im Militairdienst stehenden oder in demselben verstorbenen, oder verabschiedeten Soldaten von der Rekrutirung zu befreien, wofern nur dieser Soldat, d. h. der Vater des zu Befreienden, nicht als Freiwilliger für eine fremde Familie und nicht für Vergehen oder Verbrechen, wegen deren die Familie der Rekrutendienste verlustig geht, in den Militairdienst getreten ist.

11) Alle der Rekrutenpflichtigkeit unterliegenden Gemeinden müssen eine Steuer unter sich repartiren, um für die Rekruten die Belohnungsgelder aufzubringen, die für jeden nicht weniger als 3 Rbl., und wenn die Gemeinde es für möglich erachtet, auch mehr zu betragen haben. Außerdem ist es ihnen anheimgestellt, freiwillige Beiträge zu Gunsten der Familien der Rekruten zu veranstalten. Der Betrag, sowie auch die Zubilligung selbst dieser letztern Unterstützungen ist dem eigenen Ermessen der Gemeinde überlassen, je nach ihren Mitteln und der Lage, in welcher sich die Familien der zu Rekruten Abgegebenen befinden. Sowol diese, wie jene Unterstützungen werden nur durch Gemeindebeschlüsse bestimmt, und öffentlich ausgetheilt.

12) Jeder gegenwärtig in den an Preußen und Oesterreich angrenzenden Gouvernements in Bezug auf die Leistung der Rekrutenpräſtation bestehende Unterschied zwischen den Städten und Dörfern, die in einer Entfernung von 100 Werst von der Grenze liegen, und der übrigen Bevölkerung dieser Gouvernements ist aufzuheben, und sind die erwähnten Städte und Dörfer den allgemeinen in ihren Gouvernements geltenden Bestimmungen des Rekruten-Reglements unterworfen.

13) Alle vor dem 1. Januar 1863 vollzogenen Familienabtheilungen sind, auch wenn die einzelnen sich abgetheilt habenden Theile in den Revisionslisten noch unter einer Nummer verzeichnet sein sollten, für alle Stadt- und Landgemeinden als gesetzlich anzusehen, sobald die wirklich geschehene Ab-

theilung bescheinigt wird: bei Stadtgemeinden — nach der Hingehörigkeit von der Ständeverwaltung, der Duma, dem Rathhaus oder Magistrat, bei Landgemeinden aber — von der Gemeindeversammlung. Die Entscheidung der hiebei entstehen könnenden Streitigkeiten oder Zweifel hinsichtlich der Anrechnung der Rekrutenprästation, welche die Theile der abgetheilten Familie geleistet haben, wird der Gemeinde selbst anheimgestellt.

14) Allen, sowol Stadt- als auch Landgemeinden und Cantonen, die ihre Rekrutenprästation durch Anmiethung ableisten wollen, ist es gestattet, hierzu gemäß den eigenen Gemeindebeschlüssen zu schreiten, ohne dazu auf Grund des Art. 355 des Rekruten-Reglements besonderer Genehmigung zu bedürfen, und ohne die in Art. 358 desselben Reglements festgestellten Beschränkungen, d. h. für eine Gemeinde können alle Personen, zu welcher Stadt, welchem Gouvernement oder Stande sie auch gehören, in den Dienst treten, wenn sie die übrigen Bedingungen des Rekruten-Reglements erfüllt haben.

15) Allen Personen, sowol städtischen, als auch ländlichen Standes, gleichwie auch ganzen, der Rekrutenpflichtigkeit unterworfenen Gemeinden wird das gleiche Recht zum Ankauf der von der Krone verkauft werdenden Rekruten-Abrechnungsquittungen ertheilt.

Bei derartigen Ankäufen ist die Gemeinde als Person zu betrachten, und wenn die Zahl der Käufer die Zahl der zum Verkauf vorhandenen Quittungen übersteigt, so muß gemäß Art. 475 Pkt. 4 des Rekruten-Reglements das Loos entscheiden, wer der Käufer der Quittung sein kann. Die Gemeinden dürfen aber von Privatpersonen ungehindert Quittungen ankaufen, wenn der Verkäufer das Recht der Verfügung über die Quittung hat, wenngleich er, gemäß Art. 524 desselben Reglements, auch nicht zu demselben Gouvernement und Stande, gehört welchem die die Quittung kaufende Gemeinde angehört.

16) Die Vorschrift des Art. 499 des Rekrutenreglements, daß die Kantone, Gemeinden und Personen alle Abrechnungsquittungen ohne Ausnahme nach Bekanntmachung des Manifestes über die Aushebung produciren, gleichwie dieselben auch gegen Contrequittungen umwechseln müssen, wird aufgehoben. Wenn aber von den zur thatsächlichen Anrechnung vorgestellten Quittungen einige aus irgend welchem Grunde bei der angesagten Aushebung unangerechnet verbleiben, so sind sie dem Eigenthümer im Original gegen eine gewöhnliche Bescheinigung zu retradiren, damit er dieselben bei künftigen Aushebungen, wenn er solches für nothwendig findet, zur Anrechnung vorstellen kann.

17) Der Art. 292 des Rekruten-Reglements, wonach den Rekruten in der Rekrutenempfangs-Commission das Haar zu scheeren und der Bart zu rasiren ist, ist nur bei Rekruten in Anwendung zu bringen, welche für Entweichen, Selbstverstümmelung oder andere Vergehen und Verbrechen in den Militairdienst abgegeben werden, und welchen gemäß diesem Artikel die Stirn zu rasiren ist; die Personen dagegen, welche zur Erfüllung der Aushebung der Rekrutenempfangs-Commission vorgestellt werden, erklärt der Vorsitzer, sofern sie bei der Besichtigung sich als zum Militairdienst tauglich erwiesen haben, für angenommen, und sind sie demnächst in der Rekrutenempfangs-Commission weder zu scheeren noch zu rasiren, sondern so wie sie angekommen sind, dem Militairempfänger zu übergeben, nach vorgängiger Notirung ihres Signalements in der durch das Rekruten-Reglement vorgezeichneten Ordnung.

18) Der Art. 295 des Rekruten-Reglements über das Rasiren des Hinterkopfes bei solchen, die nicht der Annahme als Rekruten gewürdigt worden, ist aufzuheben.

19) Das in den Art. 361, 473, 529, 1261, 1262 und 1273 des Rekruten-Reglements für Malakanen, Duchoborzen, Ikonoborzen, Judäisten, Skopzen und überhaupt alle Anhänger von als besonders schädlich anerkannten Sekten, gleichwie für Hebräer bestehende Verbot, für sich zu Rekruten Personen anzumiethen, welche nicht zu ihren Sekten und zu ihrem Glauben gehören, sowie Rekrutenabrechnungs-Quittungen, welche für solche Personen ertheilt worden, anzukaufen, ist aufzuheben und allen Sektirern und Hebräern der Ankauf von Abrechnungsquittungen und die Anmiethung von Freiwilligen gleich allen übrigen Ständen zu gestatten.

20) Das Stawropolsche Gouvernement wird hinsichtlich der Ableistung der Rekrutenpflicht den übrigen Gouvernements des Reiches, welche dieses Prästandum in natura ablösen, gleichgestellt.

21) Die Aerzte, welche in die Rekrutenempfangs-Commissionen zum Empfang der Rekruten abdelegirt werden, haben sich nach der am 20. August 1863 als temporaire Maßregel Allerhöchst bestätigten bezüglichen Instruction zu richten.

Außer diesen Erleichterungen haben Wir es für möglich erachtet, für die angekündigte Aushebung noch folgende neue Vergünstigungen für die der Rekrutenprästation Unterliegenden eintreten zu lassen:

22) Als Ersatzmänner sind nach den Empfangsorten in Grundlage des Art. 201 des Rekrutenreglements nicht mehr als die Hälfte der ganzen von einem Canton zu stellenden Anzahl Rekruten vorzustellen, wenn der Canton nach der Berechnung mehr als drei Rekruten zu stellen hat; bei drei Rekruten aber sind zwei Ersatzmänner, bei einem Rekruten ist ein Ersatzmann vorzustellen.

23) In Erläuterung der Anmerkung zum Art. 764 und des Art. 969 des Rekrutenreglements wird den Gouvernements-Chefs das Recht gewährt: allen bei der angekündigten Aushebung der Rekrutenpflichtigkeit unterliegenden und an der Reihe stehenden oder zur Loosung zu ziehenden Personen, wenn sie darum bitten, Fristverlängerungen zu gewähren, die jedoch so zu berechnen sind, daß die nach Ablauf der Fristverlängerung übrig bleibende Zeit mit Rücksicht auf die bestehenden Communicationsmittel für das Erscheinen im Rekruten-Canton zum Beginn der Aushebung ausreichend sei.

24) Alle von ihren Rekruten-Cantonen auf Grund gesetzlicher Pässe Abwesenden sind, wenn sie an der Reihe stehen, oder zu loosen haben, und wegen körperlicher Mängel oder Krankheiten sich für untauglich zum Militairdienst halten, berechtigt, innerhalb sechs Wochen vom Tage der Publication des Manifestes über die Aushebung an, sich an die ihrem Wohnort nächstgelegenen Gouvernements-Rekrutenempfangs-Commission mit der Bitte zu wenden, sie bezüglich ihrer Tauglichkeit zum Militairdienst zu besichtigen. Wenn sie bei einer solchen Besichtigung für untauglich befunden werden, so versieht sie die Gouvernements-Rekrutenempfangs-Commission mit einer Bescheinigung auf gewöhnlichem Papier, in welcher anzugeben ist, worin ihre Untauglichkeit besteht und kann die Person, welche sich der Besichtigung unterzogen hat, wenn sie es wünscht, statt sich persönlich zu melden, die ihr ertheilte Bescheinigung zum Beginn der Aushebung bei ihrem Rekruten-Canton vorstellig machen.

25) Der Art. 474 des Rekruten-Reglements ist aufzuheben und der Verkauf von Quittungen Seitens der Krone, auch nach der Publication des Manifestes über die Aushebung, ungehindert zu bewerkstelligen.

26) Allen, die es wünschen, ist es gestattet, Quittungen, welche Privatpersonen eigentlich gehören und in Grundlage der gegenwärtig bestehenden Verordnungen von denselben an Private verkauft werden können, ungehindert zu kaufen, ohne die in den Art. 524 und 526 des Rekruten-Reglements angegebenen Beschränkungen hinsichtlich dessen, daß der Käufer und Verkäufer zu demselben Stande und Gouvernement, zu derselben Stadt oder demselben Flecken gehöre.

27) Der Art. 501 des Rekruten-Reglements ist aufzuheben, und hiernach während der Aushebung jede auf gesetzliche Weise erlangte Quittung in Anrechnung für die an der Reihe Stehenden und durchs Loos Bestimmten anzunehmen, wenn sie auch nicht in das nach Art. 41 anzufertigende Verzeichniß des Kameralhofes eingetragen wäre.

28) Die Verantwortlichkeit für die der Rekrutenpflicht sich entzogen habenden tartarischen Bürger wird den Familien derselben auferlegt, gemäß den in der 7. Anmerkung zum Art. 969 des Rekruten-Reglements angegebenen Grundlagen.

29) Die einzigen Söhne von Reichsbauern und Bäuerinnen, welche mit Wittwen oder Wittwern verheirathet sind, die aus frühern Ehen Söhne haben, werden bei der Einberufung zur Loosung dieselben Vorrechte gewährt, welche in dem 4. Punkt § 2 des Art. 912 des Rekruten-Reglements und in der 2. Anmerkung zu demselben hinsichtlich der einzigen bei den Eltern befindlichen Söhne festgesetzt sind.

30) Die Gebiets- und Canton-Versammlungen sind ermächtigt, auf den im Rekruten-Reglement angegebenen Grundlagen, die zur Erfüllung der Aushebung einberufenen jungen Leute aus der 1. Classe in die 2. und 3. und aus der 2. Classe in die 3. überzuführen, ohne darüber gemäß den Art. 929 und 934 den Domainenhöfen zur Bestätigung Vorstellung machen zu müssen, jedoch unter der Bedingung, daß die desfallsigen Beschlüsse den Versammlungen, wie solches in dem Art. 935 des Rekruten-Reglements verordnet ist, vor dem Ziehen der Loosungsnummern im Canton gefaßt werden.

31) Die Gesammtzahl der von den Bauern des Ressorts der Reichsbesitzlichkeiten jedes Gouvernements zu stellenden Rekruten sind unter die Rekrutencantone in folgender Grundlage zu vertheilen:

a) Die Zahl der Rekruten, welche nach dem Manifest von den Reichsbauern eines jeden Gouvernements zu stellen sind, mit Zuschlag ihrer von der letzten Aushebung rückständig verbliebenen Rekrutentheile sind unter die Rekrutencantone derselben nicht nach der Zahl der Revisionsseelen zu vertheilen, sondern nach der Anzahl der in den Einberufungslisten verzeichneten jungen Leute, welche bis zum 1. Januar 1864 das 21. Lebensjahr zurückgelegt haben.

b) Um zu bestimmen, wie viel Rekruten jeder Rekrutencanton zu stellen hat, ist die von den Reichsbauern jedes Gouvernements zu stellende Gesammtzahl der Rekruten mit Zuschlag der in jedem Canton rückständigen Rekrutentheile in die Gesammtzahl der im ganzen Gouvernement in die Einberufungslisten verzeichneten 21jährigen zu dividiren und der sich ergebende Quotient mit der Zahl der Individuen der besagten Altersclasse jedes Cantons zu multipliciren.

c) In den Cantonen der Reichsbauern des Archangelschen und der 9 westlichen Gouvernements sind zur Bewerkstelligung der Aushebung diejenigen jungen Leute einzuberufen, welche bis zum 1. Januar 1864 das 23., 22. und 21. Lebensjahr zurückgelegt haben; jedoch sind jeder der einberufenen

Altersclassen besondere Loosungsnummern zu geben und die Leute nach den Classen, von der ersten beginnend, als Rekruten zu stellen, und zwar zunächst die 1. Classe der 23jährigen, darauf die 1. Classe der 22jährigen, dann die 1. Classe der 21jährigen; wenn die Leute der ersten Altersclasse nicht ausreichen, sind die Leute der zweiten Altersclasse abzugeben, jedoch in derselben Reihenfolge mit den 23jährigen beginnend.

d) Von denjenigen jungen Leuten der 1. und 2. Classe, deren Loos bei der bevorstehenden Aushebung nicht an die Reihe kommt, sind je 14 Mann von 1000 als Reserve zu behalten, in den Cantons aber, wo die Anzahl dieser Leute nicht 14 Mann von je 1000 Seelen des Cantons beträgt, ist diejenige Anzahl als Reserve zu behalten, welche nach Bewerkstelligung der Aushebung übrig bleiben wird.

e) In Folge der abgeänderten Repartition der Rekruten sind die durch die Art. 204, 213, 214 und 215 des Rekruten-Reglements bestimmten Unkosten der Rekrutenabgabe unter den Gebieten und Gemeinden der Reichsbauern nach ihrer okladmäßigen Seelenzahl auszugleichen, und

f) Behufs genauer Anwendung und Erfüllung dieser Regeln hat der Minister der Reichsbesitzlichkeiten von sich aus den Domainenhöfen weitere Instructionen zu ertheilen.

Alle in diesem Unsern Manifest enthaltenen Regeln sind sowol bei Bewerkstelligung der Aushebung selbst, als auch bei dem Empfang der Rekruten, welche aus verschiedenen Ursachen nach Beendigung der Aushebung vorgestellt werden, zur Richtschnur zu nehmen.

Demnächst verbleiben alle übrigen gegenwärtig Geltung habenden Gesetzesbestimmungen bezüglich der Erfüllung der Rekrutenprästation, welche durch dieses Manifest nicht abgeändert worden, in voller Kraft.

Gegeben in Darmstadt, am 23. September, im Jahre 1864 nach Christi Geburt, Unserer Regierung aber im zehnten.

Das Original ist von Seiner Kaiserlichen Majestät Eigenhändig unterschrieben:

(L. S.) „Alexander.“

Gedruckt in St. Petersburg bei dem Senat den 9. October 1864.

Ukas an den Dirigirenden Senat.

Nachdem Wir durch Unser am heutigen Tage erlassenes Manifest eine Rekrutenaushebung in beiden Hälften des Reiches angeordnet haben, befehlen Wir:

1) Diese Aushebung mit dem 15. Januar des kommenden 1865. Jahres zu beginnen und zum 15. Februar desselben Jahres zu beenden, und

2) Die Anordnungen innerhalb des Militair-Ressorts haben Wir dem Kriegsminister anheimgestellt, die erfolgreiche Ausführung und Beendigung dieser Aushebung innerhalb der festgesetzten Frist aber übertragen Wir der Fürsorge des Dirigirenden Senats.

Das Original ist von Seiner Kaiserlichen Majestät Eigener Hand also unterschrieben:

„Alexander.“

Darmstadt den 23. September 1864.

Anordnungen und Bekanntmachungen der Livländischen Gouvernements-Obrigkeit.

Tai „Seemeļa postei“ Nr. 170 peelikkumâ no 1ma August f. g. Nr. 3 atrohdahs walsts eekschķigu buhschanu ministera pawehleschana (departementes polizei III. daļļâ, I. galdâ no 31. Juli f. g. Nr. 3637) pahr saldatu pahrzelschanu no sawa pulka us zittu pulku. Ar rakſteem no 5ta Juli 1863 Nr. 110 walsts eekschķigu buhschanu ministers gubernementa waldineekeem irr pawehlejis, zaur polizeju- un semmju-teesahm, kâ arri zaur gubernements awisehm sinnamu darriht, ka pehz kaŗŗa-wihru likkumeem §§ 1149 un 1154, I. gr. II. daļļâ, wallas ziļwekeem, kas gribb, lai kahdu saldatu pahrzeļļ no weena pulka us ohtru, sawas luhgschanas buhs pasneegt teeschám to kaŗŗa-pulku wirswaldineekeem, kuŗŗu pullôs tee pahrzeļļami kaŗŗa-wihri deene un lai tahdas luhgschanas ne pee kaŗŗa-ministera nedz arri us augsta Keisera wahrdu suhta.

Lai nu gan tahda sluddinaschana irr islaista, tomehr wehl schinnîs un pat wehl pagahjuschôs 3 mehneschôs inspekteru departementà peesuhtitas wairak kâ 700 luhgschanas dehļ saldatu pahrzelschanas, kas kaŗŗa-ministerijai padarra pawissam leekas rakstischanas, jo tai tad newis par saldatu pahrzelschanau jagahda, bet us katru luhgschanas-grahmatu ja-atbild un luhdsejs japamahza, ka lai wiņsch darra pehz tahs jau peeminnetas kahrtas.

Taggad scho siņņu no kaŗŗa-ministerijas dabbujis, wissu gubernementu waldineekus no jauna luhdsu, jàpat zaur gubeŗnas awisehm, kâ arri zaur polizei-waldischanahm pilsehtâs un zaur draudschu waldischanahm zeemôs sinnamu darriht, ka saldatu pahrzelschana no wiņņa pulka us zittu, peederr diwisiona wirswaldineekeem un zitteem, kam tahda patte warra,

kà karra-wihru likkumòs § 1154 1 gr. II. dallâ pawehlehts, un ka wiffas luhgſchanas-grahmatas, ko wehl karra-wihru pahrzelſchanas dehl karra-miniſterijai ſuhtihs, paliks nepeepilditas un luhdſeji ne kahdu atbildi nedabbuhs.

Widſemmes gubernementes waldiſchana ſcho ſinnu wiſſeem par wehrâ-likſchanu paſluddinadama, turklaht pilsſehtu un ſemmſu polizei-teeſahm pawehl us labbako wihſi par to gahdaht, ka ſchi ſinna un pawehleſchana winnu teeſas aprinkòs katram teek ſinnama.

Nr. 2776 b.

„Pohja polſe posti (Nordiſche Poſt) jure liſatud kohto kulutaja ſees 11 Augusti ku päwaſt ſeſt aastaſt Nr. 4, on Ministri herra ringkirri (politſei Departamenti kohhuſt III jaggo 1 laud 31 Juli ku päwaſt ſeſt aastaſt Nr. 3637 allama wäemeeste ümberſeädmisſeſt nende wäe-hulkaſt teiſe. Omma ringkirja läbbi 5 Juli ku päwaſt 1363 Nr. 110 on Ministri herra kubbernemango wallitſejate holeks andnud, politſei-ja maa-kohtuele läbbi, kui ka kubbernemango Seitungi läbbi teada anda, et 1149 ja 1154 tükki I ramat II jaggo wäe-ſeädusſe ramato järrel, innimesſed omma pallumisſega allama wäemeeste ümberſeädmisſe pärraſt teiſe wäehulkasſe otſekohhe wäeüllematte ette on tulla, kelle al need allamad wäemehhed teniwad, agga et nemmad ommad pallumisſe kirjad ſöa-Ministri kohtusſe egga Keisri härra kätte ei pea läkkitama.

Ommeti on wiimſe 3 kuude wahhel Pektri Tepartamenti kohtus ennam 700 pallumisſie kirjad allama waemeeste ümberſeädmisſe pärraſt ſisſe tulnud, mis ſöa Ministri kohtule hopis ilmaaeguſt kirjutamiſt teeb, ſeſt, et ſeſamwa, ilma et ümberſeädmisſe pärraſt öiendamiſt wöiks tehha, tarwis naeb ollewad, igga pallumisſe-kirja peal wastuſt anda, ning pallujat ſelle üllemalt nimmetud ſeädusſe peal peab juhhatama.

Et nüüd ſellepoleſt ſöa Ministri kohtuſt ollen teaduſt ſanud, pallun minna kubbernemango wallitſejad nelt, ni hästi kubbernemango Seitungi kui ka politſei kohtude läbbi linnades ja koggokonna kohtude läbbi küllades teada anda; et allama wäemeeste ümberſeädmisſed nende wäehulkaſt teiſe, Tiwiſioni üllemateſt ning neiſt, kennel nendega ſeſamma maht on, ning 1154 tükkis I ramatus II jaggus wäetenistusſe ſeädusſe ramatus on nimmetud, ſeädetud ſaab, ſellepärraſt jätakſe keik neid, kes wäemeeste ſuggulasteſt omma pallumisſe kirjad otſekohhe ſäa-Ministri kohtusſe läkkitawad ilmawatamata, ning pallujatele ennam wastuſt ei ſa antud.

Kui Liiwlandi-maa kubbernemango kohto polt üllemalt nimmetud ringkirja teada antakſe, et ſelle järrel tehha, annab ta ühtlaesi keige Liiwlandi-maa linnade ja maa-politſei kohtude holeks, parrajal wiſil holt kanda, et nemmad ſedda üllemalt nimmetud ringkirja iggal kohhal, mis nende käsſo al on, teada annawad.

Nr. 2776 b.

* * *

Лифляндское Губернское Правленіе доводитъ до всеобщаго свѣдѣнія слѣдующее напечатанное въ оффиціальномъ къ Нум. 187 „Сѣверной Почты“ прибавленіи отъ 23. Августа с. г. за Нум. 6 циркулярное предписаніе Г. Министра Внутреннихъ дѣлъ объ отпускѣ войскамъ матеріаловъ для устройства лагерныхъ кухонъ, хлѣбопекаренъ и. т. п. (по Деп. хоз. отд. III, ст. I, 14 Августа 1864 года, Нум. 5465). По поводу возбужденныхъ нѣкоторыми Губернскими Начальствами сомнѣній относительно отпуска войскамъ матеріаловъ для устройства въ лагеряхъ кухонъ, хлѣбопекаренъ, наръ въ палаткахъ нижнихъ чиновъ, скамеекъ, умывальниковъ и проч., находя, что дѣйствующій уставъ о земскихъ повинностяхъ не разрѣшаетъ отпуска означенныхъ матеріаловъ отъ земства, Министерство Внутреннихъ дѣлъ, по соглашенію съ Министерствомъ Финансовъ, считаетъ нужнымъ сообщить Гг. Начальникамъ губерній, что за симъ требованія воинскихъ Начальниковъ объ отпускѣ отъ земства матеріаловъ, для устройства въ лагеряхъ означенныхъ, не поименованныхъ въ уставѣ о земскихъ повинностяхъ вещей, не могутъ подлежать удовлетворенію впредь до разрѣшенія законодательнымъ порядкомъ вопроса объ источникѣ, на который слѣдуетъ обращать таковой расходъ. № 2375 d.

* * *

Лифляндское Губернское Управленіе доводитъ до всеобщаго свѣдѣнія и руководства слѣдующее, напечатанное въ оффиціальномъ къ Нум. 187 „Сѣверной Почты“ прибавленіи отъ 23. Августа с. г. за Нум. 6 циркулярное предписаніе Г. Министра Внутреннихъ дѣлъ объ оставленіи жалобъ на городскія думы, за утвержденіе раскладовъ налога, безъ послѣдствій (по деп. хоз. 2 гор. отд. ст. I, 19. Августа 1864 Нум. 5536). Въ Министерство Внутреннихъ дѣлъ поступаютъ жалобы отъ владѣльцевъ городскихъ недвижимыхъ имуществъ на уклоненіе губернскихъ правленій отъ разсмотрѣнія претензій на городскія думы за утвержденіе сими послѣдними раскладокъ налога, установленнаго взамѣнъ подушной подати съ мѣщанъ, — не смотря на то, что просители заявляютъ о неправильности этихъ раскладокъ.

Принимая во вниманіе, что по точному смыслу §§ 10, 11 и 13 Высочайше утвержденныхъ правилъ о взиманіи означеннаго налога, городскимъ думамъ, или замѣняющимъ ихъ учрежденіямъ, принадлежитъ окончательное утвержденіе раскладокъ этого налога, что въ постано-

вленіи ими по сему предмету опредѣленій, согласно примѣчанію къ § 11 правилъ, участвуютъ 2 или 3 депутата по выбору домовладѣльцевъ, и что наконецъ самыя раскладки налога производятся лицами, избираемыми владѣльцами городскихъ недвижимыхъ имуществъ изъ своей среды, — Министерство Внутреннихъ дѣлъ, по соглашенію съ Министерствомъ финансовъ, находитъ, что разсмотрѣніе дѣйствій городскихъ общественныхъ учрежденій по настоящему предмету губернскими правленіями представляется съ одной стороны несоотвѣтственнымъ приведеннымъ постановленіямъ, а съ другой и совершенно излишнимъ, такъ какъ владѣльцы недвижимыхъ имуществъ подлежащихъ налогу, имѣютъ всѣ средства къ правильному и безпристрастному распредѣленію онаго, и кромѣ того имъ предоставлена возможность защищать свои интересы и въ самомъ присутствіи городскихъ думъ, чрезъ посредство особо избираемыхъ для сего представителей.

Посему имѣю честь сообщить вашему превосходительству, (Лифл. Гражд. Губернатору) для зависящаго въ установленномъ порядкѣ распоряженія, что жалобы на городскія думы по изъясненному предмету должны бытьоставляемы безъ послѣдствій. № 2376 е.

* * *

Von der Livländischen Gouvernements-Verwaltung wird das nachstehende, in der der „Nordischen Post“ Nr. 193 beigefügten officiellen Beilage vom 2. September c. Nr. 7 enthaltene Circulair des Herrn Ministers des Innern, betreffend **die Zuschüttung der leeren Räume unter den Fußböden in den Gefängnißlocalen** (Departement der exec. Polizei, Abth. 2, Tisch 3, vom 11. August 1864 Nr. 6354) zur allgemeinen Wissenschaft hierdurch bekannt: Aus den bei dem Ministerium des Innern vorhandenen Nachrichten geht hervor, daß in dem größten Theil der Gefängnißlocale der Raum unter den Fußböden nicht mit Erde zugeschüttet wird, sondern leer bleibt, wodurch den Arrestanten die Möglichkeit geboten wird, unterirdische Gänge zu schaffen. Dieser Umstand muß als eine der Hauptursachen des häufigen Entspringens der Arrestanten aus den Gefängnissen angesehen werden. In Folge dessen und um den Arrestanten jede Möglichkeit zum Entspringen zu nehmen, habe ich die Ehre Ew. Excellenz (den Livl. Herrn Gouvernements-Chef) um die Anordnung zu ersuchen, daß leere Räume unter den Fußböden in den Gefängnißlocalen, wenn dem nicht besondere Hindernisse entgegenstehen, sofort zugeschüttet werden und daß das Bauressort angewiesen werde, dieser Bestimmung auch bei der Einrichtung neuer Gefängnisse nachzukommen. Nr. 2347 a.

Anordnungen und Bekanntmachungen verschiedener Behörden und amtlicher Personen.

Von dem Kämmereigerichte der Kaiserlichen Stadt Riga werden alle Diejenigen, **welche gesonnen sind im Jahr 1865 hierselbst in der Stadt oder in den Vorstädten Tracteuranstalten und Einfahrten** mit dem Rechte zum Verkauf von veraccisten Getränken zur Verzehrung an Ort und Stelle, **Weinhandlungen und Getränkeanstalten mit** dem Rechte zum Detailverkauf von veraccisten Getränken und **Schenken zu halten,** desmittelst aufgefordert, **zum Erhalt der** ihnen hiezu erforderlichen **Concessionen** unter Beibringung der zur Eröffnung derartiger Anstalten gesetzlich vorgeschriebenen Handelsscheine und Billete im Laufe des November- und December-Monats dieses Jahres **bei diesem Kämmereigerichte sich zu melden** und hierselbst die von ihnen zum Besten städtischer Cassen zu entrichtenden Abgaben einzuzahlen und haben Diejenigen, welche gesonnen sind ihre resp. Anstalten zu eröffnen

im 1. Stadttheile vom 9. bis zum 14. November d. J.,
im 2. Stadttheile vom 16. bis zum 23. November d. J.,
in der St. Petersburger Vorstadt vom 24. November bis zum 2. December d. J.,
in der Moskauer Vorstadt vom 3. bis zum 12. December d. J. und
in der Mitauer Vorstadt vom 14. bis zum 22. December d. J. —

bei dieser Behörde das Erforderliche wahrzunehmen, widrigenfalls sie selbst sich diejenigen Nachtheile beizumessen haben, welche eine verspätete Anmeldung und Lösung der erforderlichen Concessionsscheine gesetzlich zur Folge hat.

Riga-Rathhaus, den 19. October 1864.

Nr. 2231. 2

Кемерейный Судъ Рижскаго Магистрата симъ объявляетъ всѣмъ, которые намѣрены содержать въ 1865 году въ городѣ или предмѣстіяхъ трактирныя заведенія и заѣзжіе дворы, съ правомъ продажи очищенныхъ акцизомъ напитковъ для употребленія на мѣстѣ, винныя торговли и питейныя заведенія для распивочной продажи очищенныхъ акцизомъ питей и шинковъ, чтобы они для получе-

нія требующихся для сего дозволеній явились въ судъ въ теченіи Ноября и Декабря мѣсяцевъ съ предъявленіемъ установленныхъ для открытія подобныхъ заведеній торговыхъ свидѣтельствъ и билетовъ и уплатили положенные въ пользу города сборы, а именно, желающіе открыть таковыя заведенія:
въ 1. городской части должны явится въ сей Судъ съ 9. по 14. Ноября;
во 2. город. части съ 16. по 23. Ноября;
въ С. Петербургскомъ форштатѣ съ 24. Ноября по 2 Декабря;
въ Московскомъ форштатѣ съ 3. Декабря по 12. Декабря;
на Митавскомъ форштатѣ съ 14. по 22. Декабря с. г.

Въ противномъ же случаѣ они сами будутъ виноваты въ непріятныхъ для нихъ послѣдствіяхъ отъ несвоевременнаго заявленія и испрошенія позволеній.

Рижскій Магистратъ 19. Октября 1864 г.
Нум. 2231. 2

* * *

Das Rigasche Stadt-Cassa-Collegium bringt den resp. Hausbesitzern der 3 Quartiere des Mitauer Vorstadttheils desmittelst in Erinnerung, daß von denselben die **Einzahlung der Immobilienabgaben nebst 3 pCt. Strafgeldern** bei der Abgaben-Expedition bis zum 31. October c. zu leisten sind und daß zu den bis dahin nicht berichtigten Abgaben vom 1. November c. 6 pCt. werden hinzugerechnet werden.

Riga-Rathhaus, den 15. October 1864.
Nr. 1146. 2

* * *

Das Rigasche Stadt-Cassa-Collegium bringt den resp. Eigenthümern der im Patrimonialgebiete der Stadt Riga belegenen Besitzlichkeiten, welche an die Stadt-Casse Grundgelder zu entrichten haben, desmittelst in Erinnerung, daß von denselben die **Einzahlung dieser Grundgelder nebst 6 pCt. Strafgeldern** bei der Abgaben-Expedition bis zum 31. October c. zu leisten ist und daß nach Ablauf dieses Termins die bis dahin nicht berichtigten Grundgelder nebst Strafprocenten der competenten Behörde zur gerichtlichen Beitreibung werden übergeben und die Schuldigen alsdann auch die aus dem Verfahren entspringenden Gerichtskosten zu tragen haben werden.

Riga-Rathhaus, den 15. October 1864.
Nr. 1147. 2

* * *

Das Rigasche Stadt-Cassa-Collegium bringt den resp. Hausbesitzern der 4 Quartiere des Petersburger Vorstadttheils desmittelst in Erinnerung, daß von denselben die **Einzahlung der städtischen Immobilienabgaben** bis zum 31. October c. direct zur Expedition der städtischen Abgaben zu leisten ist und daß nach Ablauf dieses Termins zu den bis dahin nicht berichtigten Abgaben Strafprocente, und zwar vom 1. November c. ab mit 1 pCt., vom 1. December c. mit 3 pCt. und vom 1. Januar c. mit 6 pCt. werden hinzugerechnet werden.

Riga-Rathhaus, den 15. October 1864.
Nr. 1148. 2

* * *

Das Rigasche Stadt-Cassa-Collegium bringt den unbesitzlichen Herren Kaufleuten, Handlungs-Commis, Handwerksmeistern, Rentiers, Künstlern, Handelsbeamten und Gewerbtreibenden desmittelst in Erinnerung, daß die von denselben **für das Jahr 1864 zu entrichtenden Stadtabgaben nebst 1 pCt. Strafgeldern** bis zum 31. October c. bei der Abgaben-Expedition zu entrichten sind, und daß zu den bis dahin nicht berichtigten Abgaben vom 1. November c. 3 pCt. und vom 1. December c. 6 pCt. Strafgelder werden hinzugerechnet werden.

Riga-Rathhaus, den 15. October 1864.
Nr. 1149. 2

Proclamata.

Auf Befehl Sr. Kaiserlichen Majestät des Selbstherrschers aller Reußen &c. wird von dem Livländischen Hofgerichte hierdurch bekannt gemacht: Demnach die Livländische Credit-Oberdirection in Veranlassung eines bei derselben um Bewilligung eines erhöheten Pfandbriefs-Darlehns angebrachten Ansuchens der resp. Besitzer der Güter **Moisekült** im Rigaschen Kreise und Rujenschen Kirchspiele, **Felix** im Pernauschen Kreise und Hallistschen Kirchspiele, **Alt-Nursie** im Dorpatschen Kreise und Raugeschen Kirchspiele, **Saußen** im Wendenschen Kreise und Calzenauschen Kirchspiele, **Palla** im Dorpatschen Kreise und Koddaferschen Kirchspiele, **Neu-Karrishof mit Ippik** im Pernauschen Kreise und Hallistschen, Saaraschen und Rujenschen Kirchspiele, **Alt-Calzenau** im Wendenschen Kreise und Calzenauschen Kirchspiele, **Marrama** im Dorpatschen Kreise und Dorpatschen Kirchspiele, **Pallamois** im Dorpatschen Kreise und Rappinschen Kirchspiele, **Neu-Koiküll auch Neu-Kirrumpäh-Koiküll** genannt im Dorpatschen Kreise und Pölweschen Kirchspiele in Grundlage Beschlusses der General-Versammlung der Interessenten des Livl. adligen Credit-Vereins zuvörderst dieses Hofgericht um **Ausscheidung** des durch die Demarcationslinie festgestellten **Gehorchs- oder Bauerlan-**

des der obgenannten Güter aus seinem seitherigen Hypothekenverbande mit den genannten Gütern und um Befreiung dieses Gehorchs- oder Bauerlandes von aller und jeder bisherigen hypothecarischen Verhaftung, sowie um Erlassung des dazu vorgängig erforderlichen Proclams zum Aufruf aller dawider zu erhebenden Einwendungen und Ansprüche, demnächst auch um Ertheilung eines desfallsigen hofgerichtlichen Attestats, wie solches in der am 13. November 1860 Allerhöchst bestätigten Livl. Bauer-Verord. § 62 Litt. d gesetzlich vorgeschrieben ist, requirirt hat; als werden auf gedachte Requisition der Livländischen Credit-Oberdirection alle Diejenigen, welche als Gläubiger oder sonst aus irgend einem Rechtsgrunde, namentlich auch aus privilegirten oder nichtprivilegirten, sowie aus stillschweigenden Hypotheken, an die Güter Moisekülll, Felix, Alt-Nursie, Saußen, Palla, Neu-Karrishof mit Ippik, Alt-Calzenau, Marrama, Pallamois und Neu-Koiküll, auch Neu-Kirrumpäh-Koiküll genannt, resp. deren Hofesländereien und an das obenbezeichnete Bauerland der vorbesagten zehn Güter Ansprüche und Forderungen oder etwa Einwendungen wider die Ausscheidung jenes innerhalb der so benannten Demarcationslinie befindlichen Gehorchs- oder Bauerlandes aus seinem seitherigen gemeinschaftlichen Hypotheken-Verbande mit den genannten zehn Gütern formiren zu können vermeinen, mit Ausnahme und unalterirtem Vorbehalt jedoch aller öffentlichen Abgaben und Leistungen, sowie mit Ausnahme aller auf die besagten zehn Güter ingrossirten Forderungen und namentlich auch der auf diesen Gütern ruhenden Pfandbriefs-Darlehne und Forderungen des Livländischen adligen Credit-Vereins, zur ordnungsmäßigen Verlautbarung und rechtlichen Begründung solcher ihrer vermeinten Ansprüche, Forderungen oder Einwendungen bei diesem Hofgerichte innerhalb der peremtorischen Frist von einem Jahre, sechs Wochen und drei Tagen a dato dieses Proclams d. i. spätestens bis zum 26. Nov. 1865 desmittelst aufgefordert und angewiesen und zwar bei der ausdrücklichen Commination, daß nach Ablauf der hierdurch vorgeschriebenen peremtorischen Meldungsfrist Niemand und namentlich auch kein etwaniger privilegirter oder nichtprivilegirter, sowie kein stillschweigender Hypothekar weiter gehört, sondern alle bis dahin Ausgebliebene, soweit dieselben nicht ausdrücklich von der Angabe in diesem Proclam ausgenommen gewesen, mit allen ferneren solchen Ansprüchen, Forderungen und Einwendungen gänzlich und für immer präcludirt, auch demgemäß das durch die Demarcationslinie festgestellte sämmtliche Gehorchs- oder Bauerland der Güter Moiseküll, Felix, Alt-Nursie, Saußen, Palla, Neu-Karrishof mit Ippik, Alt-Calzenau, Marrama, Pallamois und Neu-Koiküll, auch Neu-Kirrumpäh-Koiküll genannt, sobald die auf den vorbesagten zehn Gütern ingrossirt befindlichen Forderungen exgrossirt und delirt sein werden oder die vorschriftmäßige Einwilligung der resp. Inhaber dieser ingrossirten Forderungen in die hypothecarische Ausscheidung des erwähnten Gehorchs- oder Bauerlandes nachgewiesen sein wird, in seinem gesammten sodann auszuscheidenden Umfange und gleichergestalt auch das demnächst als völlig getrenntes und selbstständiges Hypothekenstück verbleibende gesammte Hofesland der obgenannten zehn Güter, unter alleinigem Vorbehalt der Verhaftung für die auf diesem Gehorchs- oder Bauerlande und resp. auf dem Hofeslande haftenden gesetzlichen öffentlichen Abgaben und Leistungen und mit Vorbehalt der unalterirten Verhaftung für die auf diesen Gütern ruhenden Pfandbriefs-Darlehne und Forderungen des Livländischen adligen Credit-Vereins, im Uebrigen gänzlich schulden-, haft- und lastenfrei und namentlich das obenbezeichnete Gehorchs- oder Bauerland frei von aller und jeder ferneren hypothecarischen oder nichthypothecarischen Verhaftung für die auf den bisher mit dem Gehorchs- oder Bauerlande vereinten Gütern Moiseküll, Felix, Alt-Nursie, Saußen, Palla, Neu-Karrishof mit Ippik, Alt-Calzenau, Marrama, Pallamois und Neu-Koiküll, auch Neu-Kirrumpäh-Koiküll genannt, lastenden rechtlichen Verbindlichkeiten erkannt und für immer aus dem seitherigen mit den vorbenannten zehn Gütern gemeinsamen Hypotheken-Verbande ausgeschieden, auch demnächst rücksichtlich dieses solchergestalt hypothekarisch ausgeschiedenen oberwähnten Gehorchs- oder Bauerlandes ohne Gestattung ferneren Widerspruchs das in der am 13. November 1860 Allerhöchst bestätigten Livländischen Bauer-Verord. § 62 Litt. d gesetzlich vorgeschriebene Attestat von diesem Hofgerichte ertheilt werden soll. Wonach ein Jeder, den solches angeht, sich zu richten hat. Nr. 4488. 1

Riga-Schloß, den 12. October 1864.

* * *

Auf Befehl Sr. Kaiserlichen Majestät des Selbstherrschers aller Reußen &c. fügt das Dorpatsche Kreisgericht hiermit zu wissen, demnach der Herr Gustav von Bock als Erbbesitzer des im Dörpt-Werroschen Kreise und Cannapähschen Kirchspiele belegenen Gutes **Alt-Köllitz** nachgesucht hat, eine Publication in gesetzlicher Art darüber zu erlassen, daß die zu diesem Gute gehörige **Jachna-Wassermühle** nebst dazu gehörigem Gehorchslande im Betrage von 14 Thalern auf den zur Gemeinde des Gutes Aya verzeichneten Ado

Mühlberg für den Preis von 4600 Rbl. dergestalt mittelst bei diesem Kreisgerichte beigebrachten Kaufcontracte übertragen worden ist, daß selbige Mühle mit dem dazu gehörigen Grundstücke dem Käufer Ado Mühlberg als freies von allen auf dem Gute Alt-Köllitz ruhenden Hypotheken und Forderungen unabhängiges Eigenthum für ihn und seine Erben angehören solle; als hat das Dorpatsche Kreisgericht solchem Gesuche willfahrend, kraft dieser Publication Alle und Jede, mit Ausnahme der adligen Güter-Credit-Societät, deren Rechte und Ansprüche unalterirt bleiben, welche aus irgend einem Rechtsgrunde Ansprüche, Forderungen und Einwendungen gegen die geschlossene Veräußerung und Eigenthumsübertragung genannter Mühle und dem dazu gehörigen Grundstück mit allen Appertinentien formiren zu können vermeinen, auffordern wollen, sich innerhalb dreier Monate a dato dieses Proclams bei diesem Kreisgerichte mit solchen ihren vermeintlichen Forderungen, Ansprüchen und Einwendungen gehörig anzugeben selbige zu documentiren und auszuführen, widrigenfalls richterlich angenommen sein wird, daß alle Diejenigen, welche sich während des Proclams nicht gemeldet, stillschweigend und ohne allen Vorbehalt darin gewilligt haben, daß die gedachte Zachna-Wassermühle mit dem dazu gehörigen Grundstücke und allen Appertinentien dem Käufer erb- und eigenthümlich adjudicirt werden soll.

Dorpat-Kreisgericht, am 30. September 1864.
Nr. 2067. 3

Torge.

Von dem Livländischen Hofgerichte ist auf desfallsige Requisition Eines Wohledlen Rathes der Stadt Riga verfügt worden: das der Ehefrau des weiland hiesigen Kaufmanns und erblichen Ehrenbürgers Pawel Alexandrow Gamow, Claudia geb. Schukow am 2. November 1852 bei diesem Hofgerichte zum Eigenthum zugeschriebene, auf dem publ. Gute Bilderlingshof belegene, früher sogen. Alisanowsche Wohnhaus sammt Appertinentien und dem dazu gehörigen Grundzinsplatz in dreien Torgen am 25., 26. und 27. Januar 1865 und falls im dritten Torge auf die Abhaltung eines Peretorges angetragen werden sollte, in einem sodann am 28. Januar 1865 darauf folgenden Peretorge allhier bei dem Livländischen Hofgerichte zur gewöhnlichen Sessionszeit unter nachstehenden Bedingungen zum öffentlichen Meistbot zu stellen:

1) daß der Meistbieter die Kosten der Meistbotstellung und des Zuschlags aus seinen eigenen Mitteln, ohne alle Abrechnung vom Kaufschillinge, allein trage;

2) daß der Meistbieter im Falle des erhaltenen Zuschlags das qu. Wohnhaus sammt Appertinentien in dem zur Zeit der Meistbotstellung stattfindenden Zustande zu empfangen habe;

3) daß zur Vermeidung abermaligen Verkaufs des qu. Wohnhauses sammt Appertinentien und dem Grundzinsplatze für Gefahr und Rechnung des in der Zahlung etwa säumigen Meistbieters derselbe nach erhaltenem Zuschlage die der hohen Krone gebührenden Abgaben nebst den Kosten der Meistbotstellung und des Zuschlags sofort, den Meistbotschilling aber innerhalb drei Wochen vom Tage des Zuschlags allhier bei dem Hofgerichte baar einzuzahlen verbunden sei, worauf erst die Uebergabe des Wohnhauses für alleinige Kosten und Rechnung des meistbietenden Käufers geschehen soll, endlich

4) daß der Zuschlag sofort nach beendigtem dritten Torge oder etwa darauf folgenden Peretorge, wenn auf dessen Abhaltung etwa angetragen werden sollte, dem Meistbieter ertheilt werden soll; — als wird Solches zu dem Ende hierdurch bekannt gemacht, damit Kaufliebhaber in den benannten Torgterminen hierselbst bei dem Livländischen Hofgerichte zur gewöhnlichen Sessionszeit sich einfinden und Bot und Ueberbot verlautbaren, darauf aber des Zuschlags und ferner rechtlichen gewärtig sein mögen.

Riga-Schloß, den 23. October 1864.
Nr. 4634. 3

* * *

Von dem Rigaschen Stadt-Cassa-Collegium werden Diejenigen, welche den auf 122,822 Rbl. 23½ Kop. veranschlagten **Bau des städtischen Realgymnasiums übernehmen wollen**, deemittelst aufgefordert, sich an den auf den 12., 17. und 19. November d. J. anberaumten Ausbotsterminen um 1 Uhr Mittags zur Verlautbarung ihrer Mindestforderungen, zeitig zuvor aber zur Durchsicht der Bedingungen und Bestellung der erforderlichen Cautionen bei dem Eingangs genannten Collegium zu melden.

Riga-Rathhaus, den 6. October 1864.
Nr. 1121. 3

Лица желающія принять на себя отстройку дома для городской Реальной Гимназіи, оцѣненную по смѣтѣ въ 122,822 руб. 23½ коп. сер. приглашаются симъ явиться къ торгамъ, которые производиться будутъ въ Рижской Коммисіи Городской Кассы 12., 17. и 19. ч. сего Октября съ часа по полудни, заранѣе же тѣмъ лицамъ явиться въ оную же Коммисію

для разсмотрѣнія условій и представленія залоговъ.

Рига-Ратгаузъ, 6. Октября 1864 года.

№ 1121. 3

* * *

Въ Присутствіи Псковскаго Приказа Общественнаго Призрѣнія назначены торги 18. Ноября 1864 года съ переторжкою 22. числа, на поставку въ 1865 году для Заведеній Приказа разныхъ продуктовъ и прочихъ потребностей на сумму 20,000 руб. с. По чему желающіе принять на себя поставку означенныхъ потребностей, благоволятъ явиться въ Псковскій Приказъ Общественнаго Призрѣнія къ назначенному торгу съ благонадежными залогами, равняющимся $^{1}/_{10}$ части договорной суммы, причемъ объявляется, что при производствѣ торговъ будутъ принимаемы и запечатанныя объявленія и что послѣ переторжки никакія новыя предложенія не будутъ уже принимаемы на точномъ оснаваніи Св. Зак. Т. X ч. I ст. 82. № 5024.

Auction.

Abreise halber werden Montag den 2. November, Nachmittags 4 Uhr, in der Petersburger Vorstadt, Ecke der Kalk- und Lagerstraße, Haus Sissenberg, neue Nr. 63, ein Möblement von 2 Federsophas, 6 Federstühlen und 12 Rohrstühlen, Speisetisch, Büffet, Wandspiegel, Schreibtisch, 1 Nußholz-Komode, 1 Nußholz-Damentoilette, 1 Fortepiano von 7 Octaven, 4 Kinderbetten, 2 Etageren, 1 Wachtisch u. s. w. gegen baare Bezahlung öffentlich versteigert werden.

H. Busch, st. Krons-Auctionator.

Nachstehende örtliche Legitimationen sind von den Eigenthümern als verloren aufgegeben, und werden daher die etwaigen Finder derselben hiedurch von der Livländischen Gouvernements-Verwaltung beauftragt, die Legitimationen ungesäumt bei dem Rigaschen Passbüreau abzuliefern.

Die Legitimation der Rigaschen Arb.-Okl. Anna Grigorjewa v. 20. Decbr. 1860, Nr. 1588.

Die Legitimation der Juliana Elisabeth Pulst nebst Kind Mathias Wilhelm Alfred,

---

Die Abreise nachstehender Personen wird zu dem Zwecke hierdurch angezeigt, damit Diejenigen, welche Forderungen an sie haben sollten, sich von heute innerhalb dreier Tage in der Canzlei des Rigaschen Raths dieserhalb melden mögen.

Iwan Grigorjew, Iwan Maximow, Afonas Jegorow Posnäkow, Semen Anikejew Kaptelow, Carl Theodor Schreiner, Uljana Semenowa Plutschkowa, Palageja Apolonia Thiel, Anna Broschosowsky, Peter Uhrberg, Gustav Lutz, Wilhelm Alexander Ludwig Beizker, Gustav Danneberg, Iwan Lwow Schwedow, Foma Andrejew Antonow,

nach anderen Gouvernements.

Livländischer Vice-Gouverneur: J. von Cube.

Aelterer Secretair: H. v. Stein.